



**GENERALSTAATSANWALTSCHAFT
Oberlandesgericht
TRIENT**

10.04.2024

An den GENERALANWALT
An die STELLVERTRETENDEN GENERALSTAATSANWÄLTE
und z.K. an die PÄSIDENTEN des AUSSCHUSSES der RECHTSANWALTSKAMMER
BOZEN ROVERETO und TRIENT

BETREFF: Leitlinien zum Thema Vergleich im Berufungsverfahren - Artikel 599 *bis*, Absatz 4 StPO

Vorwort. Artikel 34 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 150 aus dem Jahr 2022 hat die Institution des Vergleichs im Berufungsverfahren mit Verzicht auf Berufungsgründe grundlegend erneuert, so dass es notwendig ist, durch Aufhebung des Dekrets Nr. 63/17 vom 18. Oktober 2017 dieser Generalstaatsanwaltschaft neue Leitlinien in dieser Sache festzulegen.

Unbeschadet des in Art. 53 Abs. 1 StPO verankerten Grundsatzes der Autonomie der Staatsanwaltschaft in der Gerichtsverhandlung, auf den auch in der Neufassung des Art. 599 *bis* Abs. 4 StPO ausdrücklich Bezug genommen wird, sind die neuen Rechtsvorschriften in ihrem sehr viel breiteren Anwendungsbereich dezidiert darauf ausgerichtet, die frühzeitige Festlegung des Berufungsurteils zu begünstigen, so dass es den Erlass entsprechender Leitlinien und Orientierungskriterien erfordert, die eine tendenzielle Einheitlichkeit bei der Bewertung der Vergleichsvorschläge gewährleisten sollen.

Diese wurden mit den Kolleginnen und Kollegen des Hauptamtes und der Aussenstelle auch während der Konferenz auf Sprengelebene am 27. März 2024 eingehend geprüft und erörtert, woraufhin gemäß Artikel 28 des Rundschreibens über die Organisation der Staatsanwaltschaften die folgenden Richtlinien erlassen und mitgeteilt werden.

2. Unterrichtung des Generalstaatsanwalts oder des Generalanwalts. Der für die Verhandlung

bestimmte stellvertretende Generalstaatsanwalt muss den Generalstaatsanwalt der Hauptstelle und den Generalanwalt der Aussenstelle nur in folgenden Fällen vorab konsultieren:

- Straftaten, die in die Zuständigkeit des Schwurgerichts zweiter Instanz fallen;
- Straftaten laut Artikel 51 Absatz 3*bis* der Strafprozessordnung ;
- Verfahren, die im Allgemeininteresse liegen; das öffentliche Interesse ergibt sich aus der nicht episodischen Veröffentlichung von Nachrichten über das Verfahren im Pressespiegel des Amtes, den jeder stellv. Staatsanwalt in diesem Zusammenhang täglich einsehen kann;
- Verfahren, in denen sich die Vereinbarung auf eine andere rechtliche Qualifizierung der Tat bezieht, die zur Beseitigung eines Tatbestandes führt, der die Gewährung von Haftvergünstigungen während des Strafvollzugs ausschließt.

In Übereinstimmung mit Artikel 599 *bis* StPO in der Fassung des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 31 vom 19. März 2024 können die Parteien nun erklären, dass sie mit der Annahme aller oder eines Teils der Berufungsgründe einverstanden sind, unter Verzicht auf alle anderen Gründe, und wenn die Gründe, aus denen die Annahme beantragt wird, eine Neufestsetzung der Strafe oder die Ersetzung der Freiheitsstrafe durch eine der in Artikel 53 des Gesetzes Nr. 689 vom 24. November 1981 genannten alternativen Strafen beinhalten, teilen der Staatsanwalt, der Angeklagte und der zur Zahlung der in Geld abzuleistenden Strafe zivilrechtlich verpflichtete Person dem Richter auch die Strafe mit, auf die sie sich einigen; in diesem Fall wird eine Frist von 15 Tagen vor der Verhandlung eingeführt, innerhalb derer der Angeklagte unter Androhung der Ausschlussfrist seine Zustimmung in Bezug auf die Ersatzstrafe erklären muss.

2.1 Zuteilung und Bearbeitung von Vorschlägen - Fristen - Meinungsaustausch.

Die

Vergleichsvorschläge sind an die elektronische Adresse des Amtes oder des aktenführenden stellv. Generalstaatsanwalts zu senden und werden dem für die Verhandlung bestimmten stellv. Generalstaatsanwalt zugewiesen; werden die Vorschläge vor der Anberaumung der Verhandlung eingereicht, werden sie nacheinander und abwechselnd zugewiesen, beginnend mit dem stellv. GStA, der das geringste Dienstalter besitzt und abwechselnd mit dem anderen im Amt tätigen stellv. GStA.

Um den Zeitpunkt der Einreichung des Vergleichsvorschlags und der damit verbundenen Entscheidung an die neuen Bestimmungen des Artikels 599 *bis* StPO anzupassen und um eine angemessenere Bewertung und einen eventuellen Meinungsaustausch mit dem Generalstaatsanwalt bzw. Generalanwalt zu gewährleisten, müssen die Vergleichsvorschläge rechtzeitig vor der Verhandlung und auf jeden Fall mindestens dreißig Tage vorher eingehen; wenn der Vorschlag vom Verteidiger formuliert wird, muss immer die Sondervollmacht beigelegt werden.

Dies schließt eine vorherige Erörterung mit den Verteidigern nicht aus, auch in Form direkter Gespräche zwischen dem benannten stellvertretenden Staatsanwalt und den Anwälten, die im Sinne einer umfassenden Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer stets zu bevorzugen sind.

In Verfahren, in denen es einen Zivilkläger gibt, ist es angebracht, ein Gespräch mit dem Anwalt des Zivilklägers zu führen, wenn die Annahme des Vergleichs die zivilrechtlichen Wirkungen des Urteils berühren soll, so dass Vergleiche, die sich nur auf die Strafzumessung beziehen, ausgeschlossen sind.

Das Gespräch erfolgt durch ein Ersuchen um eine Stellungnahme per E-Mail an den im Urteil angegebenen Verteidiger, wobei eine Frist für die Antwort gesetzt wird, auch wenn die Annahme der Vereinbarung nicht von einer gegenteiligen Stellungnahme des Zivilklägers abhängig gemacht werden darf.

2.2 Kriterien für die Beurteilung von Vergleichsvorschlägen. Bei der Bewertung der Vergleichsvorschläge ist zunächst eine gründliche Prüfung der Beschwerdegründe erforderlich, um eine Prognose darüber abgeben zu können, ob das Rechtsmittelgericht ihnen stattgeben wird oder nicht.

Hinsichtlich des Profils, das sich auf die Höhe des Strafmaßes bezieht, ist zu betonen:

- die Notwendigkeit, sich an den konkreten Fall zu halten, wobei das Ausmaß der zur Last gelegten Tat und die Persönlichkeit des Angeklagten im Lichte der in Artikel 133 des Strafgesetzbuches festgelegten Kanons zu berücksichtigen sind, insbesondere: Vorstrafen und Rückfälligkeit, gewalttätige Handlungsweisen, Motive für die Begehung von Straftaten, Wiedergutmachungs- oder Ausgleichsverhalten nach der Verurteilung, Prozessverhalten;
- tendenziell sollte in ordentlichen Verfahren eine Kürzung um 1/3 der im erstinstanzlichen Urteil verhängten Strafe nicht überschritten werden;
- tendenziell sollte bei Prozessen, die aus einem abgekürzten Verfahren hervorgegangen sind und bei denen kein Rechenfehler oder eine unverhältnismäßige Strafbemessung vorliegt, die Verringerung der Strafe um ein Sechstel nicht überschritten werden.

In Verfahren wegen verjährungsnaher Straftaten muss bei der Bemessung des Vergleichs das Ziel der Vermeidung des Erlöschens im Vordergrund stehen.

Um die erzieherische Funktion des Jugendstrafverfahrens nicht zu gefährden, ist es in Verfahren vor dem Jugendberufungsgericht angebracht, den Fortschritt des Erziehungsprogramms zu überprüfen und zu überwachen.

Um schließlich die deflationäre Wirkung des Instituts nicht zu untergraben und eine Parzellierung zu vermeiden, die auf verschiedenen Ebenen zu Problemen bei der Verfahrensführung führen kann, sollten in der Regel und vorbehaltlich der Beurteilung des konkreten Falles, die der Beurteilung des beauftragten stellv. Staatsanwaltes und - in den in Absatz 2 vorgesehenen Fällen - auch des Generalstaatsanwalts bzw. des Generalanwalts unterliegt,

- in Verfahren mit ein und demselben Angeklagten, dem mehrere Anklagepunkte zur Last gelegt werden, der Vergleich nicht nur für einige der zur Last gelegten Anklagepunkte zugelassen werden; insbesondere sollte der Vergleich nicht für 'Zweckverbrechen' (*reati-fine*) zugelassen werden, die das Verbrechen der kriminellen Vereinigung vom Vergleich ausschließen;
- in Verfahren mit mehreren Angeklagten sollte zwar grundsätzlich die Erledigung des gesamten Verfahrens

oder eines großen Teils davon befürwortet werden, doch sollten Bewertungen, die die Besonderheiten der einzelnen Verfahrenspositionen betreffen, bevorzugt werden.

Es wird angeordnet, diese Leitlinien zweisprachig auf der Website des Amtes zu veröffentlichen.

Trient, den 10. April 2024

Der Generalstaatsanwalt

Corrado dr. Mistri